



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	15
	Verantwortlich:	-
Investitionszuschüsse Sportvereine – Bewilligung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	17.09.2019	2	X		

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat erneuert die Übertragung der Entscheidung und Bewilligung von Investitionszuschüssen für die örtlichen Sportvereine auf Grundlage der Sportförderrichtlinie an den Ortsvorsteher.
(Die Übertragung, zuletzt vom 30.05.2017, ist aufgrund der Neuwahl zu erneuern)

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja ☐ Nein ☐					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridor-thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	X	Ja	durchgeführt am 17.09.2019
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja	abgestimmt mit

Gemäß der Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 Nr. 1d) ist dem Ortschaftsrat, durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe (§ 19 Abs. 2), im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe hierfür ausgewiesenen Mittel, die Förderung der örtlichen Vereinigungen zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

Ergänzend ist in § 13 der Vereinbarung geregelt, dass durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel die Vereinigungen in Wettersbach in gleicher Weise gefördert werden wie die vergleichbaren Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet.

Die laufende Förderung im Bereich der Mitglieder/Jugend, der Raummieten, der Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Sportflächen, bei Jubiläen, Schulkooperationen usw. erfolgt auf Grundlage der städt. Richtlinien und der festgelegten Fördersätze. Eine Einzelentscheidung ist hierdurch nicht notwendig.

Die Investitionsförderung der Sportvereine erfolgt nach der Sportförderrichtlinie auf Antrag, die Bewilligung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der städtischen Richtlinien und Höchstbetragsberechnungen.

Der Ortschaftsrat hat die Entscheidung über die Bewilligung der Investitionsförderung der Sportvereine in der Vergangenheit, zuletzt in der Sitzung vom 30.05.2017, auf den Ortsvorsteher übertragen. Diese Übertragung ist im Hinblick auf die Neuwahl des Ortschaftsrates zu erneuern. Gleichzeitig wird damit einem Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes entsprochen, die begleitenden Prüfungen auf eine aktuelle Entscheidung zu gründen.

Der Ortschaftsrat wird über das Fördervolumen im Rahmen der Haushaltsberatungen informiert. Das Fördervolumen begründet sich hierbei auf die Abfrage bei den Sportvereinen über geplante Maßnahmen und den Haushaltsvorgaben für die Gesamtstadt.

Ein Entscheidungsspielraum über die Höhe der Förderung ist nicht gegeben. Die Berechnung der Höhe der Förderung und das Bewilligungsverfahren erfolgt nach den Sportförderrichtlinien und den Verfahrensgrundsätzen des Sportamtes / Sportausschusses.

Die Übertragung auf den Ortsvorsteher hat den Vorteil, dass Förderanträge und die Auszahlung der Zuwendungen zügig abgewickelt werden können, auch kann unmittelbar auf die Behandlung von Anträgen aus akuten bzw. kurzfristigen Anforderungen der Sportvereine reagiert werden. Durch die Vorgabe des Fördervolumens in den Haushaltsberatungen ist der Ortschaftsrat informiert, besondere Großmaßnahmen (beispielsweise der Umbau des Hallenbades Wettersbach) sind grundsätzlich eigenständige Beratungspunkte.